

RATGEBERECKE A TB AG FÜR TREUHAND UND BERATUNG ERBSCHAFT UND STEUERN

In der Schweiz werden jedes Jahr Vermögenswerte im Umfang von einigen Dutzend Milliarden Franken vererbt. Während die jährliche Steuererklärung für viele Personen schon Routine ist, ist das Thema Erbschaft und Steuern für die meisten nicht alltäglich.

Einkommens- und Vermögenssteuern

Alle Vermögenswerte und Einkünfte aus einer Erbschaft sind ab dem Todestag und nicht erst ab der Erbteilung in der eigenen Steuererklärung zu deklarieren. Vergisst dies ein Erbe, muss er mit Nachsteuern samt Verzugszins und einer Busse wegen Steuerhinterziehung rechnen.



René Ammann,
dipl. Betriebsberater SIU Bild: PD

Zwischen dem Todestag und der Erbteilung angefallene Verrechnungssteuern müssen von der Erbengemeinschaft zurückgefordert werden. Wird dies unterlassen, ist die Verrechnungssteuer in Höhe von 35% verloren.

Erbschaftssteuern

Berechtigt zur Erhebung der Erbschaftssteuern ist nicht etwa der Wohnkanton des Erben, sondern jener Kanton, in welchem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte.

Wird ein Nachlass anders verteilt als von Gesetzes wegen beziehungsweise als in einer letztwilligen Verfügung vorgesehen, können steuerpflichtige Schenkungen (Querschenkungen) ent-

stehen. Der Erblasser kann einen Vorerben und einen Nacherben einsetzen. Der Vorerbe kann dabei verpflichtet werden, die ganze Erbschaft oder den Überrest bei seinem eigenen Ableben dem Nacherben zuzuweisen. Die Erbschaftssteuer wird dann zweimal erhoben. In Kantonen wie St. Gallen, Thurgau und Zürich ist für die Festsetzung der Höhe der Steuern auch beim Nacherben dessen Verwandtschaftsverhältnis zum ursprünglichen Erblasser massgebend.

Liegenschaften

Umfasst der Nachlass auch Liegenschaften, etwa in einem anderen Kanton als der Erblasser gewohnt hat, kann jener Kanton,

in welchem sich die Liegenschaft befindet, den entsprechenden Erbteil besteuern. Im vergangenen Jahr hat das Bundesgericht Regeln dazu genannt. (pd)

**Gratis-Hotline zum Thema:
071 945 80 90**

**Freitag, 1. Juni 2018,
10.00 bis 12.00 Uhr
Montag, 4. Juni 2017,
10.00 bis 12.00 Uhr**

Buchhaltung Steuerberatung Revision Unternehmensberatung Wirtschaftsprüfung

**VERTRAUEN
IN DIE ERFAHRUNG**

a tb 
ag für
treuhand und beratung

a wp 
ag zürcherwald
wirtschaftsprüfung

ebnifeld 2
ch-9523 zürcherwald, wil
fon 071 945 80 90
fax 071 945 80 91
info@atb.swiss info@awp.swiss
www.atb.swiss www.awp.swiss

CEB Mitglied von EXPERTuisse